RAPHAEL
SCHLOSSER

AGB
2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, mit welchen DJ Raphael Schlosser (RS Veranstaltungsplanung und -organisation Oberer Weg 21 35325 Mücke) – nachfolgend Dienstleister genannt – mit der Erbringung von Dienstleistungen u. a. im Hinblick auf die musikalische Gestaltung einer Veranstaltung (Party, Firmenfeier, Hochzeit etc.) von dem jeweiligen Vertragspartner beauftragt wird.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, dass ihrer Geltung ausdrücklich textlich zugestimmt wird.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Dienstleistungsvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Nachdem der Vertragspartner dem Dienstleister den gewünschten Leistungsgegenstand sowie die Leistungszeit mitgeteilt hat, unterbreitet der Dienstleister dem Vertragspartner ein Angebot in Textform, an welches der Dienstleister max. 7 Tage gebunden ist.

(2) Der Dienstleistungsvertrag kommt zustande, sofern der Vertragspartner das Angebot innerhalb von sieben Tagen annimmt.

(3) Die im Internet, in Prospekten, in Rundschreiben, in Anzeigen, in Preislisten oder in sonstigen Dokumenten genannten Leistungsbeschreibungen oder Preisangaben sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in den Vertrag miteinbezogen wurden.

(4) Bei dem Dienstleistungsvertrag handelt es sich um ein absolutes Fixgeschäft.

§ 3 Leistungsgegenstand und Leistungsdurchführung

(1) Die Leistungen des Dienstleisters umfassen Vorbereitungstätigkeiten, die Anlieferung und den Aufbau der gebuchten Veranstaltungstechnik, die Bedienung der Veranstaltungstechnik, die Aufführung von Musikaufnahmen während der Veranstaltung sowie den Abbau und den Abtransport der eingesetzten Veranstaltungstechnik.

(2) Der Dienstleister ist berechtigt, andere als die individualvertraglich vereinbarte Veranstaltungstechnik einzusetzen, sofern diese der Art und Güte vergleichbar ist und den Zweck in gleichem Maße erfüllt.

(3) Sofern nichts anderes individualvertraglich vereinbart ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Zufahrt zum Veranstaltungsort mit einem PKW bis zu 3,5 t bis unmittelbar vor den Eingang zu ermöglichen. Der Aufbau der Veranstaltungstechnik muss mindestens zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn ermöglicht werden. Der Abbau der Veranstaltungstechnik muss mindestens 1,5 Stunden nach Veranstaltungsende möglich sein.

(4) Der Auf- und Abbau finden, soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, unmittelbar vor bzw. nach der Veranstaltung statt. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dem Dienstleister den Auf- und Abbau zu ermöglichen. Verzögert sich wegen eines Verschuldens des Vertragspartners der Auf- und/oder Abbau, hat er den Dienstleister mit 50 % des vereinbarten Stundenpreises zu vergüten sowie etwaige weitere Anfahrtskosten zu zahlen.

(5) Beanstandungen hinsichtlich der Leistungserbringung – insbesondere hinsichtlich der Lautstärke – sind nur unmittelbar während der Veranstaltung möglich. Nachträgliche Beanstandungen sind insoweit ausgeschlossen. Der Dienstleister haftet nicht für die Überschreitung der zulässigen Lautstärke, sofern er nicht vom Vertragspartner hierüber in Kenntnis gesetzt wurde.

(6) Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die Veranstaltung voraussichtlich einen Lautstärkepegel von 85 dB überschreiten wird und von Stroboskoplicht sowie anderem in der Intensität, den Farbwechseln, der Bewegung und der Schnelligkeit änderndem Licht begleitet wird. Dem Vertragspartner wird insoweit empfohlen, für sich sowie seine Gäste für entsprechende Gehörschutzmaßnahmen zu sorgen und etwaige lichtempfindliche Personen zu warnen.

(7) Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass der Dienstleister während der Veranstaltung keine Möglichkeit hat, die Lautstärkegrenzwerte außerhalb der Veranstaltungsräumlichkeit zu überprüfen. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der Lautstärkegrenzwerte außerhalb der Veranstaltungsräumlichkeit zu überprüfen und stellt den Dienstleister von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

(8) Der Vertragspartner ist durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen dafür verantwortlich, dass weder er noch seine Gäste Personenschäden am Dienstleister oder seiner Mitarbeiter verursachen können und/oder die eingesetzte Veranstaltungstechnik zerstören, beschädigen oder verschmutzen. Sollten Personenschäden auftreten und/oder die Veranstaltungstechnik durch den Vertragspartner oder seine Gäste zerstört, beschädigt oder verschmutzt werden, haftet dieser hierfür gegenüber dem Dienstleister.

(9) Insbesondere bei V eranstaltungen im Außenbereich ist der Vertragspartner dafür verantwortlich, den Schutz des Dienstleisters und seiner Mitarbeiter sowie der Veranstaltungstechnik vor den Witterungsbedingungen sicherzustellen. Sollten durch die Witterungsbedingungen Personenschäden auftreten und/oder die Veranstaltungstechnik zerstört, beschädigt oder verschmutzt werden, haftet der Vertragspartner hierfür gegenüber dem Dienstleister.

(10) Der Vertragspartner verpflichtet sich, am Veranstaltungsort eine hinreichende Versorgung mit elektrischer Energie sicherzustellen. Er ist dafür verantwortlich, dass alle elektrischen Anlagen des Veranstaltungsortes den Verordnungen des VDE (Verband der Elektrotechnik, Elektronik & Informationstechnik) entsprechen.

(11) Wurde individualvertraglich vereinbart, dass der Vertragspartner die Veranstaltungstechnik stellt, ist dieser für die Funktionsfähigkeit verantwortlich. Der Vertragspartner benennt dem Dienstleister einen technisch versierten Ansprechpartner, der vor, während und nach der Veranstaltung telefonisch und elektronisch erreichbar sein muss.

(12) Der Vertragspartner ist zur Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. der entsprechenden Verwertungsgesellschaft des jeweiligen Landes verpflichtet. Ferner ist er zur Einholung etwaig notwendiger Genehmigungen verpflichtet. Er trägt alle mit der Anmeldung verbundenen Gebühren und Kosten. Der Vertragspartner erfüllt auch alle Melde- und Abrechnungspflichten für durch ihn erstellte bzw. mitgebrachte und aufgeführte Musikstücke, Filme, Noten, Texte etc.

(13) Sollte der Dienstleister durch einen Dritten wegen eines Verschuldens des Vertragspartners insbesondere wegen fehlender Genehmigungen oder Anmeldungen in Anspruch genommen werden, stellt der Vertragspartner den Dienstleister von sämtlichen Ansprüchen frei.

(14) Der Vertragspartner stellt dem Dienstleister und seinen Mitarbeitern am Veranstaltungsort und während der Dauer der Veranstaltung alkoholfreie Getränke und Speisen in angemessenem Rahmen zur Verfügung.

(15) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Veranstaltungstechnik von allen Eingriffen Dritter (z. B. Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfandrechte etc.) freizuhalten, sofern sich diese am Veranstaltungsort befindet und die Eingriffe nicht auf einem Verhalten des Dienstleisters beruhen. Der Vertragspartner trägt alle mit der Aufhebung der o. g. Eingriffe verbundenen Kosten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise werden in Euro ausgewiesen. Diese beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Es wird der Bruttobetrag ausgewiesen.

(2) Individualvertraglich kann hinsichtlich der übrigen Leistungen auch eine Barzahlung vereinbart werden, welche unverzüglich nach der Leistungserbringung zu zahlen ist.

(3) Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass er spätestens dann in Verzug kommt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet.

(5) Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage.

§ 5 Widerruf, Rücktritt und Kündigung

(1) Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen des Vertrages gegenüber dem Dienstleister zu widerrufen. Hierzu wird auf die Widerrufsbelehrung verwiesen.

(2) Der Rücktritt vom Vertrag ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

(3) Es handelt sich um ein befristetes Dienstverhältnis i. S. d. § 620 Abs. 1 BGB. Eine ordentliche Kündigung ist mithin nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Vergütungsanspruch bei Rücktritt und/oder Kündigung

(1) Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die Leistungszeit und die damit einhergehende Terminplanung für den Dienstleister von enormer Wichtigkeit ist. Der Dienstleister erhält seine Buchungen regelmäßig mit einem Vorlauf von 24 bis neun Monaten vor der jeweiligen Leistungserbringung. Wird der Vertrag vor der Leistungserbringung durch ein Gestaltungsrecht vorzeitig beendet, ist es dem Dienstleister regelmäßig nicht mehr möglich, seine Leistungen auf einer anderen Veranstaltung zu erbringen, so dass auf Seiten des Dienstleisters ein vergleichsweise hoher Schaden entsteht. Je kurzfristiger der Vertrag vorzeitig beendet wird, desto höher ist regelmäßig der Schaden auf Seiten des Dienstleisters.

(2) Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück, kündigt er diesen oder beendet er diesen - ausgenommen ist der Widerruf - auf sonstige Weise, ist er verpflichtet, an den Dienstleister einen pauschalierten Vergütungsbetrag zu zahlen. Zur Berechnung des pauschalierten Vergütungsbetrages werden der Zeitraum bis zur vereinbarten Leistungserbringung sowie die vereinbarte Vergütung der noch nicht erbrachten Leistungen berücksichtigt.

a) Ab 180 Tagen bis zu 90 Tagen vor dem vereinbarten Leistungszeitraum beträgt der pauschalierte Vergütungsbetrag 25 % der vereinbarten Vergütung der noch nicht erbrachten Leistungen.

b) Ab 89 Tagen bis zu 45 Tagen vor dem vereinbarten Leistungszeitraum beträgt der pauschalierte Vergütungsbetrag 50 % der vereinbarten Vergütung der noch nicht erbrachten Leistungen.

c) Ab 44 Tagen bis zu 14 Tagen vor dem vereinbarten Leistungszeitraum beträgt der pauschalierte Vergütungsbetrag 75 % der vereinbarten Vergütung der noch nicht erbrachten Leistungen.

d) Ab 13 Tagen vor dem vereinbarten Leistungszeitraum beträgt der pauschalierte Vergütungsbetrag 95 % der vereinbarten Vergütung der noch nicht erbrachten Leistungen.

Dem Vertragspartner ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als der pauschalierte Vergütungsbetrag vorsieht.

§ 7 Haftungsausschluss

(1) Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Dienstleisters, eines Vertreters des Dienstleisters oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Übrigen haftet der Dienstleister nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in § 7 Abs. 1 dieser AGB aufgeführten Fälle gegeben ist.

(3) Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten für alle Schadensersatzansprüche, insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Werbung und Geheimhaltung

(1) Der Vertragspartner gestattet es dem Dienstleister, vor, während und nach der Veranstaltung in angemessenem Umfang Werbung für sein Unternehmen mit dem Ziel der Neukundengewinnung zu betreiben.

(2) Der Vertragspartner gestattet es dem Dienstleister, vor, während und nach der Veranstaltung Lichtbilder und Videoaufnahmen anzufertigen, sofern hier durch nicht Rechte Dritter verletzt sein könnten. Der Dienstleister ist berechtigt, die Lichtbilder und Videoaufnahmen zu Werbezwecken zu verarbeiten und insbesondere zu veröffentlichen.

(3) Die Parteien verpflichten sich, alle Unterlagen und Informationen (insbesondere Vertragsdokumente), die im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung offenbart werden und als vertraulich bezeichnet sind oder sich aus den Umständen als vertraulich erweisen, vertrau-

lich zu behandeln, geheim zu halten und nur für den gemeinsam verfolgten Zweck zu verwenden.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts

.

(2) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie mindestens in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.

(3) Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben der erteilte Auftrag und die übrigen Klauseln wirksam. Eine wirksame Klausel soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Stand 06.02.2025